

**Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Wonnegau
Betriebszweig Osthofen
vom 12.12.2017**

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

- § 12 Entgeltsfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren
- § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

- § 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 23 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 24 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 25 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 26 Vorausleistungen
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- § 29 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 30a Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

- § 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 33 Inkrafttreten

**Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Wonnegau
Betriebszweig Osthofen
vom 12.12.2017**

Der Verbandsgemeinderat Wonnegau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde Wonnegau betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung,
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18 - 23 dieser Satzung.
3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach § 24 dieser Satzung.
4. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.
5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.
6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 30 a dieser Satzung.

7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der **Anlage 1** dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde oder einer gesonderten Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt:

Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation),
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
 5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).
 6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
- (3) Werden nach Erhebung von einmaligen Beiträgen in Form von Durchschnittssätzen die beitragsfähigen Aufwendungen nicht in voller Höhe abgedeckt, wird der nicht gedeckte Teil bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt Osthofen bis zum 31.12.2001

die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.

- (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt Osthofen ab dem 01.01.2002 bis zum 30.06.2014 und die Verbandsgemeinde Wonnegau ab dem 01.07.2014 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und planmäßig betreibt.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad oder Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
8. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
9. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen

werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Bau-masse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf oder abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1,2, 3, und 5 er-mittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflä-chenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Freizeitanlagen und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
3. Friedhöfe 0,1
4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausfläche 0,8
7. Kasernen 0,6
8. Bahnhofsgelände 0,8
9. Kleingärten 0,1
10. Freibäder 0,2
11. Verkehrsflächen 0,9.

(4) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für
 - 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
 - 2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt:

Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,

- 5. Steuern und
- 6. sonstige Kosten.

- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.
- (3) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragserhebung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen. Für Kosten, die dem Weinbau zuzuordnen sind, gilt der Grundgebührenmaßstab nach Abs.3.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, werden bei bis zu zwei Wohneinheiten vier Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Für jede weitere Wohneinheit werden zusätzlich zwei Einwohnergleichwerte herangezogen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.
- (3) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe erhebt die Verbandsgemeinde eine zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche, soweit der auf die Weinbau- und Weinhandelsbetriebe entfallende Kostenanteil nicht bereits durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben gedeckt ist. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt. Bei Betrieben, die nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern wird je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Die Zusatzgebühr Weinbau entfällt, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben.

Halten Betriebe nachweislich den durchschnittlichen organischen Reststoffanteil im Abwasser zurück, verringert sich die Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr von 10 Einwohnergleichwerten auf 5 Einwohnergleichwerte. Als Nachweis über den Verbleib des zurückgehaltenen durchschnittlichen Reststoffanteils gelten (einzeln oder in Kombination):

- Beleg der Sammelstelle über die Anlieferung der organischen Reststoffe im Rahmen des Bringsystems,

- Beleg einer Brennerei über die Anlieferung der organischen Reststoffe,
- Beleg eines Dritten, wie z.B. der eines Lohnunternehmers für Hefefiltration oder eines Flüssigentsorgers, über die ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Reststoffe,
- Kompostierung der organischen Reststoffe (Filterkuchen) aus der selbst durchgeführten Trubstoff-Filtration durch Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit im Einzelfall durch Einsichtnahme in das Kellerbuch,
- landbauliche Verwertung der Filterkuchen im Rahmen einer guten fachlichen Praxis (Düngeplan, Ausbringungsplan) und Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit durch Einsichtnahme in das Kellerbuch.

Für Betriebe, die keinen Nachweis über die Rückhaltung und den Verbleib der organischen Reststoffe bzw. im Falle der landbaulichen Verwertung keinen Nachweis über die Rückhaltung und den Verbleib der Weinbauabwässer und der organischen Reststoffe erbringen, erhöht sich die Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr von 10 Einwohnergleichwerten auf 20 Einwohnergleichwerte.

- (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5a) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | |
|--------------|----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. 1 Rind | als 0,8 |
| 3. 1 Schwein | als 0,3. |
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.
- (5b) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
- | | |
|------------------|--------------------|
| 1. bei Weinbau | 8 m ³ |
| 2. bei Obstbau | 8 m ³ |
| 3. bei Gemüsebau | 5 m ³ |
| 4. bei Ackerbau | 2 m ³ . |
- (5c) Absetzungen nach den Ziffern 5a) und 5b) entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5a bis 5c, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

§ 23 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich.

Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermit-

telten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 24 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 25 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 24 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 26 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 28 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt:

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 29 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30a Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 15 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt:

Abwasserabgabe

§ 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes. Der Abgabesatz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung oder einer gesonderten Satzung ausgewiesen.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 20.11.2001 sowie alle hierzu ergangenen Satzungsänderungen.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Osthofen, den 12.12.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Wonnegau


Wagner
Bürgermeister



Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend		
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen und Internaten	je 2 Betten
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen	je 2 Betten
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
7.	Kirchen	4 EGW
8.	Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m ² Sportfläche ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9.	Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m ² Hallenfläche
11.	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- und Stehplätze
13.	Freibäder	je 75 m ² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootslicheplätze	wie bei lfd. Nr. 6

Anlage 2

Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück	je 3 Betriebsangehörige
18.	Produktion / Betrieb in / von Gewerbe- und Industriebetrieben	
	a) Läden und Geschäfte	4 EGW
	b) Verbrauchermärkte	4 EGW
	c) im übrigen	nach Einzelfeststellung, mind. 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder
20.	Friedhöfe	4 EGW
21.	Kleingärten	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW